

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Adelheid-Stein-Institut für Sozialtherapeutisches Rollenspiel e.V. (ASIS)."
- (2) Sitz ist München.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Instituts

(1) Zweck des Instituts ist die Förderung der Berufsbildung
Das Institut setzt sich zur Aufgabe, die Entwicklung und Verbreitung des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR) für Bildung und Erziehung, psychosoziale Arbeit, pastorale und diakonische Arbeit zu fördern und durch anwendungsorientierte Forschung zu unterstützen.

(2) Dies geschieht durch

- die fachliche Qualifizierung von Ausbilderinnen und Ausbildern für das Sozialtherapeutische Rollenspiel,
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen für die Forschung und Entwicklung der Methode,
- Vorlesungen und Seminare an Hochschulen und Fachakademien,
- die Herausgabe eines Fachblattes und sonstiger Informationsmedien,
- die Teilnahme an Fachmessen und Fachtagungen,
- die fachliche Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender des STR.

Die Qualifizierung von Ausbildern und Ausbilderinnen und die Unterstützung der Anwender und Anwenderinnen des STR geschieht insbesondere durch Fortbildungsveranstaltungen zum STR und durch eine jährlich stattfindende Fachtagung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Mittel des Institutes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Institutes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entschädigungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Instituts.

§ 4 Mitglieder

- (1) Es gibt zur Ausbildung und Anwendung im Sozialtherapeutischen Rollenspiel (STR) berechnigte Mitglieder. Sie haben im ASIS aktives und passives Wahlrecht. Sie verpflichten sich, für das Sozialtherapeutische Rollenspiel (STR) nur die vom Institut autorisierten Spiele und Regeln anzuwenden. Ausbildungen im Sozialtherapeutischen Rollenspiel (STR) können nur im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung des Vereins angeboten werden.
- (2) Es gibt zur Anwendung des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR) berechnigte Mitglieder. Sie haben aktives und passives Wahlrecht gemäß der Regelung in § 9. Sie sind stimmberechtigt mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Ausbildung betreffen. Sie verpflichten sich, das Sozialtherapeutische Rollenspiel (STR) in ihrer Praxis regelgerecht anzuwenden, zu seiner Verbreitung beizutragen und Forschungen zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Gründe für den Ausschluss sind:

- die nachträgliche Feststellung fehlender Aufnahmevoraussetzungen
- Nichtbeachtung der Regeln des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR)
- Verstöße gegen Satzung und Regeln des Institutes.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Jahres Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich; deren Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Das Institut erhebt Beiträge gemäß der in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Institutes

Die Organe des Institutes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die grundsätzlichen Aufgaben des Institutes.

Darüber hinaus hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
3. die Wahl von zwei Revisoren/innen für die Dauer von 3 Jahren; die Revisoren/innen haben die Aufgabe, die Kasse und die Buchführung einmal pro Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Revisoren/innen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
6. die Festsetzung der Beitragsordnung
7. die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Institutes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hin einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösungen des Institutes bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. zwei Stellvertreter/innen
3. der Kassiererin/dem Kassier
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die/Der Vorsitzende und vier Mitglieder des Vorstandes sind aus den Mitgliedern nach § 4 (1) zu wählen, vier weitere Mitglieder können aus den Mitgliedern nach § 4 (1) bzw. § 4 (2) gewählt werden.

- (3) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Die Stellvertreter/innen vertreten gemeinsam das Institut; die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Aufgaben des Institutes nach Maßgabe der Mitgliederversammlung durch. Er beschließt über die Spielregeln des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR). Ihm obliegt die laufende Verwaltung des Institutes.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand aus seinen Reihen kommissarisch einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung (MV) einsetzen. Scheidet der bzw. die erste Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen während seiner/ihrer Amtszeit aus, muss bei der nächsten MV oder bei einer außerordentlichen MV eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger für die Dauer der laufenden Amtszeit gewählt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (8) Als ständiger Ausschuss ist dem Vorstand die Konferenz der Arbeitskreisleiter und Arbeitskreisleiterinnen beigeordnet. Sie hat die Aufgabe, die Spielregeln des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR) nach Erprobung und Beratung dem Vorstand als Beschlussvorlage vorzulegen.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Ausschüsse berufen.

§ 10 Auflösung des Institutes

- (1) Die Auflösung des Institutes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Institutes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kirchliche Stiftung „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Regensburg, den 31.01.2014
Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2014

Der Verein ist unter Nr. 12225 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München am 23.10.87 eingetragen worden.